

Nr. 97. Hirschberg, Mittwoch den 5. Dezember. **1849.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

75ste Sitzung der Ersten Kammer am 27. Novbr.

Minister: Graf Brandenburg, Simons, v. Rabe.

Fortsetzung der Berathung über Titel V der Verfassungsurkunde: „Von den Kammern."

Die Artikel 68 und 69 kommen zunächst zur Berathung. Nach einer kurzen Debatte wird der Vorschlag des Centralausschusses mit einem Amendement des Abgeordneten Emundts angenommen. Dieser Vorschlag lautet: Die Kammer wolle beschließen, die Artikel 68 und 69 vereinigt in folgender Fassung anzunehmen:

„Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a., Gemeindeweise, falls die Gemeinde einen oder mehrere Urwählerbezirke für sich bildet;

b, bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird."

Artikel 70 wird in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Artikel 71 wird ohne Diskussion in der vom Centralausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen:

„Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Artikel 72 wird unverändert angenommen.

Artikel 73 ist seinem Inhalt nach schon in Artikel 69 enthalten und fällt hier aus.

Artikel 74, den die zweite Kammer beibehält, wird gestrichen.

Artikel 75 und 76 werden unverändert angenommen.

Artikel 77 veranlaßt eine Debatte.

v. Manteuffel: Schon in der ersten Kammer sitzen zu viele Beamte, sie dürfen also noch weniger in der zweiten vorherrschen. Wie kann ein Mitglied des Obertribunals in einer Kammer sitzen, während dieser die Entscheidung über eine Anklage gegen die Minister zusteht? Der Beamte wäre hier Kläger und Richter in Einer Person. In beiden Kammern sind allein an 100 Landräthe, und doch ist die persönliche Anwesenheit des Landraths im Kreise nothwendig.

Wachler: Unsere Kammer, in der sich 25 gewesene Minister, 50 Ministerialräthe, 6 Professoren, 30 Lehrer, sehr viele Landräthe und wenig Fabrikanten und Gutsbesitzer befinden, besteht zum vierten Theile aus Beamten. Die andere Kammer wird nicht minder mit Beamten gesegnet sein. Der eine hält lange Reden, der andere übt sich im Haarspalten, der dritte drängt sich zum Berichterstatter, der vierte arbeitet eifrig in den Abtheilungen und Kommissionen. Ich entscheide mich gegen alle Bestimmungen über Stellvertretung, sie würden der Regierung zu viel Spielraum für Machinationen lassen.

v. Ammon: Es sitzen zwar viele Beamte in der Kammer, sie sind aber mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen oft sehr willkommen.

Der Artikel lautet nach dem Beschlusse der Kammer mit einigen Verbesserungsanträgen also:

„Jede Kammer prüft die Legitimationen ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung, und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer, sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen. Diese Kosten dürfen den Betrag der den Beamten zustehenden Diäten nicht übersteigen.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein."

76ste Sitzung der Ersten Kammer am 28. Novbr.

Minister: Simons, v. Schleinitz, v. Ladenberg, Geh. Ober-Finanzrath Hennig, Justizrath Bischof, Kriegsrath Fleck.

Fortsetzung der Debatte über Titel V. der Verfassungs-Urkunde „von den Kammern."

Die Artikel 78 und 79 werden ohne Debatte, auf den Vorschlag der Kommission, in folgender Fassung angenommen:

„Art. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Art. 79. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen."

Bei Artikel 80 wird unveränderte Annahme des Ur-Textes empfohlen und beschlossen.

Desgleichen die Artikel 81 und 82.

Zu Artikel 83 sind verschiedene Anträge eingebracht worden.

Justizminister: Es muß eine Garantie gegen unlautere Motive bei Entziehung der persönlichen Freiheit gefunden werden. Man muß aber auch sicher gestellt sein gegen leichtsinnigen Mißbrauch des Mandats zur Hintergehung von Privatverbindlichkeiten.

Stahl: Der im Artikel 83 aufgestellte Grundsatz ist nicht konstitutionell, sondern revolutionair. Er beruht auf einem ganz inkonstitutionellen Mißtrauen. Es steht zu hoffen, daß die Kammer das beantragte Privilegium durch Nichtausübung aufheben wird. Sie wird eben so wenig einen Schulden machenden Mirabeau, als einen aufrührerischen Ledru-Rollin in ihrer Mitte dulden. Das Privatrecht mag höher geachtet werden, als jetzt üblich, aber es darf nicht über die Heiligkeit der Gesetze und die Majestät des Staats gestellt werden.

Der Artikel wird in folgender Fassung angenommen:

„Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre schon ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung zur Rechenschaft gezogen werden. (Das Uebrige wie in dem Ur-Texte der Verfassungs-Urkunde.)"

Artikel 84 wird nach dem Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten Denzin angenommen und lautet:

„Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten, nach Maaßgabe des Gesetzes, mit Ausschluß derjenigen, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Kammern haben, aus der Staats-Kasse Reisekosten und Diäten. Ein Verzicht darauf ist unstatthaft."

Berathung des Gesetzentwurfs zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Auf Antrag der Kommission wird der Titel unverändert beibehalten.

§. 1 und 2 werden ohne Diskussion unverändert angenommen. Sie lauten:

„§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2. wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen."

§. 3 wird nach den Anträgen der Kommission und des Abg. Jordan angenommen. Er lautet:

„Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§ 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften in dem Falle des §. 2 No. 1 berechtigt. Wenn in dem Falle des §. 2 No. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn der Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privat-Person ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden."

§. 4 wird in seiner ursprünglichen Fassung mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze angenommen. Er lautet:

„Bei der Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen."

§. 5 wird ohne Diskussion unverändert angenommen. Er lautet:

„Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde."

§. 6 wird mit einem von der Kommission empfohlenen Zusatz angenommen und lautet:

„Die in § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Sittlichkeit diese Maßregel dringend erfordert. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages."

§. 7 lautet: „Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten."

§. 8 und 9 bleiben unverändert und lauten:

§. 8. „Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum fernern Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum fernern Verweilen geöffnet sind."

§. 10 wird nach dem Vorschlage der Kommission und mit den Verbesserungsanträgen der Abgeordneten Kisker und Schneidewindt angenommen. Er lautet:

„Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt wird, oder eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen.

Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Auch in anderen Fällen darf der verfolgende Beamte zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung der Verfolgte sich der Verhaftung oder vorläufigen Ergreifung und Festnahme ganz entziehen werde."

§. 11 wird nach dem Antrage der Kommission ohne Debatte angenommen. Er lautet:

„Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und wo diese nicht eingerichtet ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder Ortspolizeibehörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen."

§. 12 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen u. lautet: „Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. §. 7. 8) findet keine Anwendung:

1. Auf die Wohnungen der Personen, welche in Folge eines Straferkenntnisses unter besonderer Polizeiaufsicht stehen;

2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;

3 wenn dringende Gründe dafür sprechen daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten."

Die Kommission hat noch einen Zusatz vorgeschlagen, dessen Berathung sie aber bis zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, auszusetzen wünscht:

§. 13 wird gestrichen und dafür folgende Einleitung zum ganzen Gesetze angenommen.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Kammern auf den Antrag des Staatsministeriums, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. Septbr. 1848 zum Schutz der persönlichen Freiheit, was folgt."

77ste Sitzung der Ersten Kammer am 29. Novbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, die Regierungs-Kommissarien Geheimer Ober-Finanzrath v. d. Reck und Geheimer Justizrath Bischof.

Bericht der Kommission für Prüfung des Gesetzentwurfs betreffend den Bau der Ostbahn, der westphälischen und saarbrücker Bahn, so wie Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Die Kommission trägt einstimmig darauf an, das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ausführung dieser Bahnen für Rechnung des Staats zu ermächtigen. Dieser Kommissionsantrag wird von der Kammer angenommen.

Die Kommission beantragt ferner: Die Kammer wolle in Uebereinstimmnng mit der zweiten Kammer beschließen:

Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geldmittel von überschläglich 33 Millionen Thalern sind aus den Beständen und der etatsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahnfonds, so wie aus sonstigen noch vorhandenen Beständen, welche der Kammer zur Verwendung für diesen Zweck in Vorschlag zu bringen sind, und aus den etwaigen künftigen Jahresüberschüssen des Staatshaushalts zu entnehmen, und falls die bezeichneten Fonds zur Vollendung jener Bauten in angemessener Weise nicht ausreichen sollten, ist der Finanzminister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfnisse des fortschreitenden Baues zu realisirende, verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staatsanleihe höchstens im Betrage von 21 Millionen Thalern zu beschaffen.

Nach einer längern Debatte tritt die Kammer auch diesem Kommissionsantrage mit der entschiedensten Mehrheit bei.

62ste Sitzung der Zweiten Kammer am 27. Novbr.

Minister: v. Manteuffel, Regierungskommissarius Schellwitz.

Fortsetzung der Diskussion über §. 3.

Nr. 2 und 3 werden in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Zu Nr. 4 hat der Abg. Robe das Amendement gestellt, den Satz dahin zu ändern:

„Die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung."

Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abg. Robe angenommen.

Bei Nr. 5 hat der Abg. Robe den Antrag gestellt, hinter „bestehenden" das Wort „allgemeinen" einzuschalten. Dies Amendement wird verworfen und die Fassung des Entwurfs angenommen.

Nr. 6 wird in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Nr. 7 desgleichen ohne Diskussion.

Nr. 8 wird in ursprünglicher Fassung angenommen.

Nr. 9 wird in der Fassung der Kommission, welche zur Regierungsvorlage einen unwesentlichen Zusatz macht, angenommen.

Zu Nr. 10 ist von dem Abg. Robe ein Amendement eingegangen, dessen erster Theil verworfen, dessen zweiter Theil aber angenommen wird. Im übrigen wird der Kommissionsantrag mit dem Amendement des Abg. Beughem angenommen.

Nr. 11 und 12 werden ohne Debatte nach dem Kommissionsvorschlage angenommen.

Nr. 13. Der Abg. Robe beantragt einen Zusatz, welcher verworfen wird. Die Nr. wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Nr. 14 wird nach der Kommissionsvorlage mit beantragtem Zusatze angenommen.

Nr. 15 kommt zur Diskussion.

Der Abg. Robe hat das Amendement gestellt, zwischen Nr. 14 und 15 folgenden neuen Zusatz einzuschalten:

„Alle Dienste und Leistungen, welche unmittelbar dazu bestimmt waren, einen Guts-, Grund-, oder andern Privat-Oberherren bei Erfüllung seiner nach der früheren Wehrverfassung ihm aus speciellem Titel obliegenden Kriegs- oder Lehnsfolgepflicht oder bei der Wehrhafthaltung von zum Landesschutz bestimmten Befestigungen Hilfe zu gewähren, so wie die an die Stelle solcher Dienste und Leistungen getretenen Abgaben.

Der Abg. Robe motivirt sein Amendement, indem er hervorhebt, daß die Lehndienste durch die allgemeine Wehrpflicht beseitigt sein, daher durch die dafür entrichteten Leistungen Untergebener fortfallen müssen.

Das Amendement des Abg. Robe wird verworfen und die No. 15 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Ueber den folgenden Satz ist schon in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt worden. (Er wurde verworfen.)

Der Schlußsatz wird angenommen.

Demnach lautet nun Nr. 3 folgendermaßen:

„Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1. Das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund-, oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern.

2. Das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstückes zu widersprechen.

3. Alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund-, oder Gerichtsherrschaft.

4. Die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung.

5. Alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden.

6. Alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen.

7. Alle Dienste zur Bewachung dienstherrlicher Grundstücke.

8. Alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten.

9. Alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen.

10. Die aus den früheren schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen oder sonst noch vorkommende Abgaben für Benutzung des fließenden Wassers.

11. Alle Abgaben für die Erlaubniß auf eigenem Grund und Boden gewisse Viehharten oder Bienen zu halten.

12. Die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und andern landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft.

13. Die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträucher zu benutzen und sich anzueignen.

14. Die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird. Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 in die private Benutzung des Grundherrn oder eines Dritten übergegangen oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher etwa damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat. Bis zum Erlaß der neuen Gemeindeordnung steht in den östlichen Provinzen die Ausübung des Auen- und Straßenrechts der Gemeinde und der Gutsherrschaft gemeinschaftlich zu.

15. Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2 und vorstehend unter 1 — 14 aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, so wie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doctor- und Hebammenfuhren.

In wieweit Besitzveränderungsabgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §. §. 36 und f. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt."

§. 4 wird nach kurzer Debatte mit dem Amendement des Abg. Teubner angenommen und lautet:

„Die in dem §. 2 Nr. 1 und 2 bestimmte Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehen und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten."

§. 5 wird nach dem Kommissionsantrage angenommen u. lautet:

„Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar."

§. 6. Zur Diskussion über diesen §. haben sich so viele Redner gemeldet, und sind so viele Amendements eingebracht worden, daß der Präsident es für nöthig erachtet, die Debatte bis auf die nächste Sitzung zu vertagen.

63ste Sitzung der Zweiten Kammer am 28. Novbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, Regierungs-Kommissarius Schellwitz.

Fortsetzung der Debatte über das Ablösungsgesetz.

§. 6 wird nach dem Kommissionsantrage angenommen u. lautet: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, so wie die auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche mit dieser abgelöst werden."

§ 7 lautet: „Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andern nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der 3. Abschnitt keine Ausnahme enthält."

§ 8: „Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldbetrag der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt."

§. 9 geht, weil seine Verständlichkeit bezweifelt wird, noch einmal an die Kommission zurück.

§. 10: „Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§. §. 67 und f.) berechnet. Bei Feststellung solcher Normalpreise und zwar sowohl für Hand- als Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a. Die Dauer der Arbeitszeit;
b. die Art der Arbeit;
c. die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
d. die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommende Arbeitskräfte."

§. 11: „Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß nach sachverständigem Ermessen bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelohn zu bestreiten. Hierbei ist auf die minder Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von dem Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen."

§. 12: „In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner, sind ebenfalls Normalsätze (§ §. 67 und f.) festzustellen."

§. 13: „Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung des Werths nach den Vorschriften der §. §. 11, 12."

§. 14 wird ohne Diskussion mit einem Zusatze der Kommission angenommen und lautet:

„Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 10), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchem die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen. Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß das in den §. §. 6 und 31 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eintreten.

Für Distrikte, in welchem nach dem Ermessen der Distriktskommissionen (§. 67 ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bau-Sachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden."

§ 15: „Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste, d. h. solche bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschaftseinrichtung des Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste."

§. 16: „Kann in den Fällen des §. 15 zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen, und zwar, insofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maßgebendes Verhältniß stattgefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen. Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt. Die Feststellung des Flächenmaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung, nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine specielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen."

§. 17: „Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der stattfindenden Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf. Dieses Bedürfniß wird durch sachverständiges Ermessen nach der stattfindenden Wirthschaftsart festgestellt. Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen."

§. 18. Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19. Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§ 20. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21. Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67 u. f. und bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22. Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19. bis 21.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23. Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67 u. f. festgestellt.

§. 24. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getraidemärkte

hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vier und zwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen, und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt, und nach dem bleibend bestimmten Normal-Verhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25. Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktort selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen, und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

§. 26: „Von den nach §. §. 19 bis 25 zu ermittelnden Preisen kommen 5 pro Cent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach § 25 mit zu berücksichtigen."

§. 27: „Wenn auf einem Marktplatze (§. 23) für gewisse Körnerarten, z. B. Samengetraide, Metzgetraide der Müller, keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Titel IV. abgeschätzt werden."

§ 28: „Bei denjenigen Getraideernten, welche auf Grund der bisher giltig gewesenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind, und nach einem zehn- oder mehrjährigen Durchschnitt der Getraidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerths nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provokation (§ 94) unmittelbar vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist. Muß dagegen eine solche Getraideernte nach einem minder als zehnjährigen Durchschnitt der Getraidepreise oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreise eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerths nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier- und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten zu Grunde gelegt."

(Beschluß der 63. Sitzung der zweiten Kammer in nächster Nr.)

Nachdem in der Sitzung des Verwaltungs-Raths am 30. Nov. zu Berlin auch die Ratifications-Urkunde über den Anschluß des Fürstenthums Waldeck an das Bündniß vom 26. Mai c. vorgelegt worden, haben nunmehr alle deutschen Regierungen, die dem Bündnisse durch besonderen Vertragsschluß bisher beigetreten sind, diesen Beitritt förmlich ratifizirt. Wirkliche Theilnehmer des Bündnisses in gegenseitigen Rechten und Pflichten sind demnach gegenwärtig außer den ursprünglichen Kontrahenten, den Königlichen Regierungen von 1) Preußen, 2) Sachsen und 3) Hannover, die Regierungen von 4) Baden, 5) Großherzogthum Hessen, 6) Kurfürstenthum Hessen, 7) Sachsen-Weimar, 8) Mecklenburg-Schwerin, 9) Mecklenburg-Strelitz, 10) Oldenburg 11) Nassau, 12) Braunschweig, 13) Sachsen-Koburg-Gotha, 14) Sachsen-Meiningen, 15) Sachsen-Altenburg, 16) Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen, 17) Anhalt-Bernburg, 18) Schwarzburg-Rudolstadt, 19) Schwarzburg-Sondershausen, 20) Schaumburg-Lippe, 21) Lippe-Detmold, 22) Waldeck, 23) Reuß älterer Linie, 24) Reuß jüngerer Linie, 25) Lübeck, 26) Bremen, 27) Hamburg. Der deutsche Bundesstaat würde in diesen Mitgliedern bis jetzt 7480 Quadrat-Meilen mit fünfundzwanzig Millionen zweimal Hundert funfzig Tausend Einwohnern umfassen.

Die Gesetz-Sammlung Nro. 39 enthält das Gesetz betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte vom 19. November 1849.

Der Preußische Staats-Anzeiger Nr. 328 enthält die Königliche Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum deutschen Volkshause, für die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie. Es sind in Preußen 158 Abgeordnete zu wählen, wovon auf Schlesien 31 fallen.

Der Prozeß gegen den Oberbürgermeister Ziegler in Brandenburg ist am 26. Nov. entschieden worden. Derselbe ist vom dasigen Geschwornen-Gericht wegen versuchten Aufruhr, begangen durch Verbreitung des Steuerverweigerungs-Beschlusses und ähnlicher Plakate, zu 6 monatlicher Festungsstrafe, Verlust der National-Kokarde und der Orden verurtheilt worden. Des Hochverraths wurde der Veruhrtheilte nicht schuldig befunden.

Alle Häupter der Demokratie zu Königsberg werden vom 3ten bis zum 8. Dezbr. als Angeklagte vor den Geschwornen erscheinen. Schweichel wegen einer Beleidigung des dasigen Militairs bei Gelegenheit der Parade am 15. Oktober, Grünhagen wegen einer Beleidigung des Königs, Rupp wegen eines aufregenden Aufsatzes in seinem Wochenblatt, überschrieben: „Die vier Könige", und Jacobi wegen seiner Theilnahme am Stuttgarter Parlament. Der Letztere, der erst am 27. Novbr. seine Anklageschrift erhalten hat, wird erst am 8 Dezbr. vor Gericht erscheinen und sein Prozeß wird also den Schluß der ganzen Sitzung bilden. Die Spannung des Publikums ist natürlich vorherrschend auf diesen Schluß gerichtet, da Jacobi auf Hochverrath angeklagt ist.

Deutschland.

Sachsen.

Die Kammern sind zu Dresden am 26. November von Sr. Majestät dem Könige durch eine Thronrede eröffnet worden.

Hessen und am Rhein.

Der zu Darmstadt seit vielen Wochen hindurch unausgesetzt betriebene Riesen-Prozeß wegen Zerstörung eines

Theils der **Main-Neckar-Eisenbahn** ist nach beinahe sechstägiger Clausur beendet worden. Die Geschwornen haben von 63 Angeschuldigten 19 frei gesprochen, dagegen 44 für schuldig erkannt. Dieselben haben zum Theil sehr schwere Strafen zu gewärtigen.

Oesterreich.

Se. Majestät der Kaiser ist am 26. Nov. früh von seiner Reise von Prag über Linz in Schönbrunn wieder eingetroffen.

Schweiz.

Die verwittwete Gräfin **Batthyani** ist mit ihrem Kinde und zahlreicher Dienerschaft in Rorschach (Kanton St. Gallen) eingetroffen, wo sich dieselbe eine Wohnung gemiethet hat. Im Schlosse Horn soll ebenfalls eine Wohnung für sie in Bereitschaft stehen.

Frankreich.

Die bevollmächtigten Minister der Republik zu St. Petersburg und zu Wien, Lamoricière und von Baumont, haben ihre Entlassung beantragt.

Der Präsident der Republik hat dem Vater des in Rastatt ermordeten Weil eine Summe von 2000 Fr. überschickt.

Zu Paris ist in einem Hause der Straße Rumfort eine **legitimistische Gesellschaft** von 46 Personen **verhaftet** worden, deren Zweck die Wiedereinsetzung **Heinrich V.** auf den Thron seiner Väter gewesen zu sein scheint. Man entdeckte einige Waffen- und Munitionsvorräthe und manche wichtige Papiere. Unter den Verhafteten scheinen keine hervorragenden Personen sich zu befinden.

Großbritannien und Irland.

Auf dem Cap dauert die Aufregung wegen der Ankunft des Sträflingsschiffes fort. Die Kolonisten verweigern alle Lieferungen an das Heer, die Flotte und sämmtliche Regierungs-Anstalten; der Gouverneur war daher gezwungen, sich sein Brod in seinem eigenen Hause zu backen.

Italien.

Der neue commandirende General der französischen Truppen im Kirchenstaat, **Baraguey d'Hilliers**, ist am 19. Novbr. früh um 5 Uhr zu **Rom** eingetroffen. Bereits sind an diesem Tage Bewillkommnungs-Visiten vollzogen worden. General **Rostolan** stellte sogleich seine Funktionen ein und kehrt nach Frankreich zurück.

Sardinien und Piemont.

Wie erwartet wurde, ist die Kammer am 20. November durch eine Königl. Proklamation aufgelöset worden. Eine neue Kammer wird unverzüglich zusammenberufen werden.

Amerika.

In den Andes-Gebirgen ist eine neue Goldgegend entdeckt worden, sie liegt sieben Tagereisen von der Stadt Lapaz (Bolivien) entfernt. Ein Indianer machte die Entdeckung in einem kleinen Strome, in welchem er in wenigen Stunden 14 Pfund Gold sammelte. Gegen 300 Personen waren schon hingezogen, um Schätze zu sammeln.

In Veracruz hat eine furchtbare Krankheit zu wüthen angefangen, die in ihren Wirkungen noch verderblicher auftritt, als die Cholera.

Nachrichten aus Yucatan vom 9. Oktober melden die Ermordung des Häuptlings der indianischen Insurgenten, Jacinto Pat.

Glück durch Unglück.

(Novelle nach dem Leben. Von l'Astùlù.)

(Fortsetzung.)

Endlich, nachdem fast alle seine Studiengenossen längst versorgt waren, ging auch ihm die Sonne der Erlösung auf. Der Geistliche in Reichthal bei Frankenstein war gestorben, und Hanke, von früher her dem Patron, einem Verwandten des Herrn von Boling, bekannt, bekam die erste Probepredigt nach so langem, schmerzensreichen Warten. Am Charfreitage bestieg er die Kanzel. Wol wußte er, daß sein Kollege Richter in Frankenstein Anhang in der Gemeinde besitze, und manche Stimmen diesen zum Seelensorger wünschten, aber ihn beseelte jene felsenfeste Zuversicht, zu der ein bewegtes Leben die edlen Charaktere erhebt, und mit Inbrunst kniete er, ehe er das ernste Werk begann, in der Sakristei nieder und betete zu dem, der unser Schicksal in seiner Hand trägt, und ohne deß Willen kein Haar auf unserem Haupte sich krümmen kann. Er flehete den Weltenlenker an, daß er ihn führen möge an das Ziel, nach welchem seine Seele mit heißer Begierde brannte, daß er ihm einen Wirkungskreis eröffnen wolle, in welchem sein glühendes Streben, das Gottesreich mehren zu helfen, einen lebendigen Ausdruck finden, und in welchem er, frei von unwürdigen Fesseln, und unabhängig von willkürlichen Einflüssen ganz dem Zuge seines Herzens, eine gute Saat auszustreuen, folgen könne.

„Ja, wenn Du meine Wünsche hörst,
Du, der Du alles lenkst,
und unerkrochen Deinem Kind
ein friedlich Dörfchen schenkst,
dann will ich unterm Halmendach
froh wie ein Engel sein,
und Gut und Kraft und Leben Dir
und Deinen Menschen weihn!"

Voll des Trostes, den ein inniges Gebet giebt, trat Hanke auf die Kanzel. Er predigte über die Standhaftigkeit des Christen in der Drangsal. Jedes Wort kam aus der Tiefe seines Herzens, jeder Gedanke war die Darstellung der eigenen Erfahrungen. Mit Wärme sprach er von den Tugenden des stillen Dulders, dessen Muth in der Unverzagtheit glänzender sich offenbare, als

die Tollkühnheit des stürmenden Kriegers. Und da er mit stets wachsender Begeisterung die Freudigkeit des Glaubens und das unerschütterliche Gottvertrauen schilderte als die mächtigen Waffen des christlichen Kämpfers, und die Tröstungen hervorhob, welche in ihnen das kindliche Gemüth finde, da blieb kein Auge thränenleer, und hingerissen von dem mächtigen Strome der Rede fühlten die Zuhörer sich zu heiliger Andacht erhoben. In die Sakristei zurückgekehrt wurde der Kandidat von dem Kirchenvorstande begrüßt, und alle gaben ihm die Versicherung, daß nur er und kein anderer ihr Seelsorger werden solle.

Nach zwei Monaten hielt er seine Antrittspredigt, die Gemeinde hatte fast einstimmig sich für ihn erklärt. Nun war endlich der Hafen gefunden, den er so schmerzlich und so lange gesucht. Die ihm anvertraute Heerde wurde in ihren Erwartungen nicht getäuscht; er zeigte sich nicht blos als ihren Lehrer, er war ihr Freund, Rather und Helfer. Die Verirrten suchte er auf, denn sie brauchten den Arzt zuerst, er ging in die Hütten des Elends und tröstete mit den Worten der ewigen Wahrheit und trocknete die Thränen durch reichliche Spenden.

So hatte er ein Jahr zurückgelegt und die unbegrenzte Liebe aller seiner Kirchkinder sich erworben, da brach das verhängnißvolle Jahr 1848 herein. Von allen Seiten Unruhen und Umsturz. Die Kunde von dem immer mehr sich heranwälzenden Brande bewog den Besitzer von Reichthal, sein Gut zu verlassen, und in der nahen Stadt Schutz zu suchen vor einem etwaigen Tumulte der Dorfbewohner. In dem Hause des Dr. Ditrich bezog er ein vorläufiges Quartier.

Kaum war die Kunde davon in dem Dorfe bekannt geworden, so bemeisterte sich eine allgemeine Trauer der gutmüthigen Landleute. Bei dem Schulzen versammelte sich die Gemeinde, um zu berathschlagen, was hier zu thun sei. Unerwartet trat der Pastor unter sie. Ehrerbietig begrüßten sie den geliebten Freund, und hörten mit großer Freude von dem Anerbieten, welches er ihnen machte.

„Ich habe gehört, lieben Freunde," redete er sie an, „weshalb Ihr hier zusammengekommen seid. Es betrübt Euch, daß der Gutsherr aus Besorgnissen vor Aufstand uns verlassen hat und Ihr so in den Verdacht arger Bosheit kommt. Ich lebe zwar erst kurze Zeit unter Euch, aber ich weiß auch, daß Ihr nicht fähig seid, Euch von der allgemeinen Krankheit der Zeit anstecken zu lassen. Und wäre dem nicht so, so müßte Euch die Dankbarkeit zurückhalten, die Ihr dem Grundherrn schuldig seid, der von jeher, besonders aber in dem vergangenen Jahre großer Theuerung und Noth unabläßig seine Wohlthaten ausgestreut hat. Ich will nun, wenn es Euch recht ist, mit Zweien oder Dreien aus Eurer Mitte nach Frankenstein gehen, um ihm die Versicherung Eurer innigsten Anhänglichkeit, aber auch Eurer Betrübniß über seinen Fortgang zu bringen, und ihn dringend um baldige Rückkehr angehen. Seid Ihr das zufrieden?"

Ein einstimmiges freudiges Ja war die Antwort, und sofort machte sich Hanke in Begleitung der Deputation auf den Weg. Mit biederer Herzlichkeit empfing ihn der Patron, welcher eben der Familie des Arztes einen Besuch abstattete, und hörte mit freudiger Rührung die Mittheilungen und Bitten der Gemeinde. Nach kurzer Berathung mit seiner Gemahlin gab er das Versprechen baldiger Rückkehr, die nach drei Tagen auch wirklich schon erfolgte, und beglückt kamen die Abgesandten wieder in die Heimath.

Aber Hanke kam nicht so zufrieden zurück, wie er hingegangen. Ihm war eine Erscheinung aufgefallen, welche er nicht wieder aus den Gedanken verlieren konnte, die liebenswürdige Tochter des Doktors, welche, obwohl erst im Alter von 17 Jahren, schon manches Herz in rascheres Schlagen gebracht. Zwar hatte die flüchtige Bekanntschaft sich nur auf Minuten erstreckt, aber Hanke fühlte auch mit richtigem Takte, daß die wahre Liebe ein Blitz sei, der sofort zünde, nicht aber erst durch monatelangen Umgang gleichsam einstudirt werden müsse. Um so freudiger überraschte ihn daher ein Brief des Patrons, welcher am folgenden Tage ihn in dringenden Angelegenheiten noch einmal nach der Stadt entbot, bevor er selbst auf das Land zurückkehren könne.

Der Prediger benutzte diese Gelegenheit, der Familie des Arztes sich förmlich vorzustellen. Das Glück begünstigte ihn dabei so, daß er alle Mitglieder derselben antraf. Marie war ihr einziges Kind, drei ältere Geschwister hatte der Tod in früher Jugend dahingerafft. Darum waren aber Eltern und Tochter mit einer Innigkeit an einander gekettet, welche Hanke unwiderstehlich zur Bewunderung, ja fast zum Neide hinriß, wenn diese Leidenschaft in ihm Raum gefunden hätte. Mit ungeheuchelter Ehrerbietung begegnete Marie dem sorgenden Vater, der zärtlichen Mutter, in kindlichem Gehorsam wußte sie alle deren Wünsche zu erfüllen, noch ehe sie ausgesprochen waren, und mit Bescheidenheit nahm sie die Lehren hin, welche die Erfahrung ihr vorhielt. Dabei aber war sie ganz ihrer Jugend hingegeben; unbefangen umgaukelte sie in harmloser Heiterkeit die kleine Versammlung und geistreich ließ sie hier und da die Kinder ihrer Laune, die Gedanken voll Tiefe im leichtgeschürzten Gewande des Scherzes in die Unterhaltung blitzen. Ihr ganzes Wesen war durch und durch Natur,

(Nebst Beilage.)

nirgend eine Spur von Ziererei oder Koketterie, mit welcher die Damen ihres Alters so oft die schönsten Blüthen echter Weiblichkeit zerstören. Ihre Tugenden strahlten in um so vollendeterem Glanze, als sie selbst keine derselben zugestehen wollte.

Hanke war entzückt. Länger als der Anstand erlaubte, dehnte er den ersten Besuch aus, und immer wieder, wenn er aufbrechen wollte, entdeckte er eine neue Seite an Mariens vortrefflichem Charakter, die ihn unwiderstehlich auf seinem Platze zurückhielt. Gewaltsam riß er sich los und wurde eingeladen, seine Besuche recht oft zu wiederholen.

Von jetzt ab verging keine Woche, wo Hanke nicht nach der Stadt fuhr, und immer mehr und mehr in Dittrichs Familie sich einbürgerte. Schon begannen die Freunde ihre Scherze und die Kaffeegesellschaften nannten geradezu Marie als seine versprochene Braut. Eltern und Tochter aber blieben sich gleich in ihrer gewohnten Unbefangenheit. Wol wäre es Niemand lieber gewesen, als dem Prediger, wenn die öffentliche Stimme schon zur Wahrheit geworden wäre; aber so oft er es versucht hatte, sich ernstlich der Geliebten zu nähern, so oft war sie ihm auch ausgewichen, und hatte sogar mehrmals Aeußerungen fallen lassen, welche auf eine Abneigung gegen ein zeitiges Binden schließen ließen. Und doch befand sich Marie augenscheinlich heiter und glücklich in seiner Nähe, die sie, wie der Liebende wenigstens glaubte, zu suchen schien, sie hörte mit gespannter Aufmerksamkeit auf seine Gespräche, begegnete ihm stets mit wahrer Hochachtung, und ließ auch ihrerseits seine Huldigungen sich gefallen. Unter solchen Umständen konnte er für den Augenblick nichts weiter thun, als seine Beobachtungen fortsetzen und der Zeit das Weitere überlassen. Seine Besuche aber nahmen nach wie vor ihren Fortgang. Einmal hatte er sogar die Freude, daß Dittrich mit der Familie ihn in seiner ländlichen Häuslichkeit überraschte.

Eines Abends spät von seinem gewohnten Ausfluge aus der Stadt zurückkehrend fand er kurz vor Reichthal an der Straße drei Männer mit der Unterstützung eines Kranken beschäftigt. Im Mondscheine erkannte er sie als Mitglieder seiner Gemeinde, welche ihm auf Befragen mittheilten, daß sie denselben an dieser Stelle ohnmächtig gefunden hätten, und ihn nun zu weiterer Verpflegung mit in das Dorf nehmen wollten. Der Prediger hieß sie, den Unglücklichen auf seinen Wagen zu bringen und nahm ihn in seiner Wohnung auf, wo die sorgfältige Pflege des edlen Geistlichen ihm bald das Bewußtsein wiedergab, und Speise und Trank den Erschöpften stärkte, denn Hunger war es gewesen, welchem er auf der Landstraße hatte erliegen müssen.

Während jener noch damit beschäftigt war, den Hunger zu stillen, betrachtete Hanke seinen Pflegebefohlenen genauer. Es war ein Mann in den mittleren Jahren des Alters, aber schon sproßten einzelne weiße Haare, wahrscheinlich gezeitigt durch übermäßige Sorgen oder ungewöhnliche Anstrengungen. Tiefer Gram sprach sich in dem frühgefurchten Angesichte aus, die Augen schienen vom Weinen oder Nachtwachen angegriffen, und irrten unstet umher, die matte Stimme deutete auf ein unheilbares Brustübel. Die Kleidung des Gastes war überaus ärmlich und verschossen, aber seine Haltung bewies, daß er nicht immer in dieser Lage sich befunden haben könne. Immer forschender ruhete des Geistlichen Auge auf der gebeugten Gestalt, er schien nachzusinnen und mühsam die Erinnerungen früherer Jahre in sich wach zu rufen. Ihm war es, als müsse der Fremde schon einmal auf seinem Lebenswege ihm begegnet sein. Endlich fragte er:

„Können Sie sich vielleicht erinnern, mich irgendwo schon gesehen zu haben?"

Aufmerksam richtete der Ankömmling das matte Auge auf den Wohlthäter. Lange dachte er nach, sinnend hielt er die Hand an die Stirn —

„Hanke" —

„Metzig" —

so riefen beide fast zugleich, als die Blicke wieder mit aller Schärfe der Forschung einander begegneten.

Hanke freute sich, daß die Vorsehung ihm seinen Freund wieder zugeführt, besonders da derselbe in einer Lage war, wo die Menschenliebe des Geistlichen sich in ihrer ganzen Ausdehnung bewähren konnte. Metzig dagegen durchzuckte bei dieser Entdeckung ein leiser Schreck, der auf Rechnung seiner äußern Erscheinung gebracht werden mochte.

„Aber lieber Metzig," so redete Hanke theilnehmend den Betroffenen an, „was führt Dich aus Amerika wieder zu uns herüber, und noch dazu in Verhältnissen, in denen ich Dich nur mit aller Mühe wiedererkannt habe? Ich wähnte in Dir längst einen wohlhabenden Kaufmann, Fabrikanten, oder so etwas dergl. und nun muß ich Dich hier an der Landstraße in den bedauernswerthesten Umständen auffinden."

„Mich hat das Schicksal schwer verfolgt," begann Metzig. Mit den glänzendsten Aussichten verließ ich vor etwa 7 Jahren Breslau, um nach Amerika zu gehen, wie Dir mein Billet meldete. Aber der sich mir als reicher Fabrikant ausgab, war nichts weiter, als ein gemeiner Betrüger, der mich für seine schändlichen Pläne ausbeuten wollte. In Berlin verzögerte sich unser Aufenthalt ungewöhnlich lange, und wenn ich dringend wurde, wußte er durch tausend Erfindungen mich immer wieder hinzuhalten. Zu kurzsichtig, um seine Lügen zu

durchschauen, ließ ich mich immer wieder bethören, bis er in einer abgelegenen Vorstadt ein Quartier miethete, und sich förmlich einzurichten begann. Jetzt kam mir die Sache bedenklich vor. Unheimliche Gestalten gingen aus und ein, des Nachts vernahm ich Gespräche in entlegenen Zimmern und hörte dumpfe Töne, welche aus der Tiefe des Kellers zu kommen schienen. Nun drang ich auf Entscheidung, und drohte, sofort das Haus zu verlassen, wenn ich nicht Aufschluß über das Treiben und Vorhaben des Prinzipals erhielte. Da dieser nun nicht länger ausweichen konnte, so entdeckte er mir endlich seine Geheimnisse und den Zweck meines Engagements. Der Elende war das Haupt einer Falschmünzerbande. In Breslau hatte er durch den Agenten, an den ich mich gewendet, meine Vorliebe für die Zeichenkunst erfahren, auch einige Proben meiner Geschicklichkeit in meiner Schreibtafel gesehen, und machte mir nun den abscheulichen Vorschlag, die Zeichnungen zu liefern für die Formen, welche die ruchlose Gesellschaft zu ihrem finstern Treiben brauchte.

Die Anzeige bei der Polizei, mit welcher ich seine Anträge beantwortete, hatte die Folge, daß der saubere Schlupfwinkel aufgehoben wurde, und ich, weil es gelungen war, auch die bereits fertigen Platten und Formen zu konfisciren, eine Belohnung von fünfhundert Thalern aus Staatskassen erhielt. Befand ich mich dadurch nun zwar auch für den Augenblick außer drückenden Nahrungssorgen, so war meine Lage doch ziemlich dieselbe, als da wir von Breslau von einander schieden. Ehe meine Mittel verbraucht waren, suchte ich Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen. Ich begann ein Agentur-Geschäft, aber bei der großen Menge derartiger Institute konnte ich gegen die Konkurrenz nicht aufkommen. Da suchte ich meine Zeichenkunst wieder hervor, und es gelang mir, einige Privatstunden zu erlangen, und durch Ausmalen von Bilderbogen einen zwar kärglichen, aber ehrlichen Erwerb zu finden. Mehre Jahre hatte ich in dieser bescheidenen Lage hingebracht, als die ungewohnte sitzende Lebensart ihre zerstörenden Einflüsse auf meine Gesundheit zu äußern anfing. Ich wurde ernstlich krank, mein Verdienst hörte auf. In einem Armenhospital untergebracht fand ich nothdürftig die Kräfte wieder. Als ich entlassen wurde, war ich aller Hilfsquellen beraubt; einige Geschenke, die frühere Wohlthäter mir gaben, reichten nothdürftig hin, eine Reise zu meinem Bruder in der Grafschaft Glaz anzutreten. Unter unsäglichen Entbehrungen und mit namenlosen Anstrengungen hatte ich mich bis Frankenstein geschleppt; ich wollte noch weiter, aber der Körper versagte bereits seine Dienste, und bewußtlos sank ich an der Stelle zusammen, wo Du vor wenigen Stunden mich gefunden hast."

„Armer Freund," erwiederte der Geistliche tiefgerührt, „schwer hast Du gelitten, aber sei getrost, Deine Leiden sind nun auch am Ziele. Fürs erste wirst Du hier Dich erholen und durch die reine Bergluft hoffentlich recht bald Deine Gesundheit wieder erlangen. Bist Du dann hergestellt, so bleibst Du bei mir, und magst, wenn es Dir recht ist, der Verwalter meiner Wiedemuth sein."

Ein Strahl der Freude leuchtete aus den trüben Augen, aber unverkennbar war auch der tiefe Schmerz in dem verwitterten Antlitz, den Hanke als den Ausdruck der Empfindlichkeit einer zarten Seele über die eigene Ohnmacht, welche zur Annahme von Wohlthaten nöthigte, auslegte.

„Du bleibst bei mir," fuhr er fort, „und wir wollen ein recht gemüthliches Stillleben zusammen führen, gehoben durch die heiligen Bande der Freundschaft. Sollte ich mich später einmal verheirathen, so wird dies in unserm Verhältniß nichts ändern, denn ich weiß, was es heißt, einen Kreis verlassen, in welchem man sich eingebürgert hat, und mit tausend Faden der innigsten Anhänglichkeit verschwistert ist."

Hier erzählte er die schmerzliche Veranlassung, welche ihn zu dem Abgange aus des Rittmeisters Hause genöthigt habe.

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Zu Berlin hat am 28. Nov. der Waldeck'sche Prozeß begonnen und erregt das größte Interesse.

Der Mörder der Wittwe Hirsch zu Berlin ist durch den Polizei-Commissarius Günther ermittelt und verhaftet worden; der Mörder ist der That völlig geständig; die geraubten Geldpapiere will er ins Wasser geworfen haben.

Im Posen'schen hat eine Windhose unter Blitz und Donner einen Postwagen auf der Chaussee zerschmettert; dann brauste sie durch den Königl. Forst bei dem Städtchen Schokken dahin, in welcher sie in langer breiter Straße alle Bäume entwurzelte, zersplitterte und weit weg schleuderte; der Schaden ist amtlich auf 4000 Klaftern geschätzt.

Anfrage.

Würde die Abfassung einer Adresse, z. B. an die Kammern, worin zum Umsturze der bestehenden Verfassung, etwa zur Abschaffung des Königthums und Einführung einer Republik aufgefordert würde, nicht für Hochverrath erklärt werden, und gegen die Urheber und Verbreiter einer solchen Adresse die Staatsanwaltschaft Klage erheben? Was geschieht aber, wenn der Hirschberger Veteranen-Verein eine in Nr. 279 der neuen Preuß. Zeit. abgedruckte Adresse erläßt, worin Abschaffung der Constitution und Aufhebung

der Volksvertretung verlangt und Sr. Majestät der König, weil er ein constitutioneller König, für einen „König von Pöbels Gnaden" erklärt wird und für „den Todtengräber der Schöpfung des Hauses Hohenzollern", falls er nicht ablasse, „das Volk mit einer Constitution heimzusuchen" — ? —

Hirschberg, den 3. Dezember 1849.

Ein außerordentlicher Schneefall, vom 28. Nov. bis 1. Dez. dauernd, hat unser ganzes Thal mit mächtigen Schneemassen bedeckt. Fast alle Fahr-Kommunikation wurde gehemmt, und es ist zu verwundern, daß die Berliner Posten über Bunzlau noch richtig anlangten. Von Breslau waren wir abgeschnitten und erst heute früh waren sämmtliche Posten angelangt; wir erhielten durch sie ebenfalls erst die Breslauer Blätter vom Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonntag. Die Kommunikationen zu Fuße wurden nur mit großer Kraftanstrengung und Zeitaufwand ermöglicht. Ein Militair-Kommando von 50 entlassenen Landwehrmännern, welches von Jauer hierher dirigirt war, wogegen 50 Rekruten dahin abgingen, hat einen sehr schweren Marsch gehabt. Die Mannschaften konnten nur in die Fußtapfen der Bahnbrechenden treten, und da der eisige Wind von der linken Seite kam, haben sich mehrere die linken Ohren erfroren. Einem in Buchwald ausgebrochenen Feuer konnte von mehreren der nächsten Ortschaften keine Löschhülfe werden, es war nicht möglich, die Spritzen durch den Schnee zu bringen. Der Schneefall scheint sehr ausgebreitet gewesen zu sein, denn die niederschlesisch-märkische Eisenbahn wurde am 29 Novbr., zwischen Maltsch und Stephansdorf, durch Schneemassen gesperrt; die Lokomotive fuhr dort 13 Fuß tief in den Schnee. Der Zug traf 18 Stunden später in Breslau ein. Auf verschiedenen Stellen unserer Gebirgs-Chausseen standen ausgespannte Frachtwagen völlig vergraben in Schnee. — Wie die Breslauer Blätter melden, war die Freiburger Bahn am 29. und 30. Novbr. völlig gehemmt; eben so hat die Oberschlesische Eisenbahn Hemmnisse erfahren.

Beförderung im Militair-Stande.

(Hirschberg.) Se. Majestät der König haben geruht den Major vom 7. Landwehr-Regiment, Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg und den Major Hencke vom 10. Infanterie-Regiment, zu Oberst-Lieutenants zu ernennen.

Oeffentliches Gerichtsverfahren in Hirschberg.

Sitzung am 20. November 1849.

Staatsanwaltschaft und Gerichtshof besetzt wie am 16 November 1849.

Es kamen folgende Fälle vor:

1. Der Zuckersieder Carl Ferdinand Raabe von hier, ist angeklagt wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit in Vollziehung ihrer Befehle. Der Angeklagte war nehmlich 3 Sgr. Schulgeld schuldig, welche der hiesige Magistrat — da er mehrfacher Erinnerungen ungeachtet keine Zahlung leistete — durch Exekution beitreiben lassen mußte. Gegen den zu diesem Behufe abgesandten Communal-Beamten hat sich der ꝛc. Raabe Inhalts der Klage eben sowohl thätlich vergangen, als gegen den zur Assistenz beigegebenen ausführenden Polizei-Beamten. Der Angeklagte erklärte zwar auf Befragen, daß er sich der Pfändung widersetzt, auch, daß er sich in Bezug auf die magistratualische Verfügung ungehörig ausgelassen, bestritt aber das thätliche Vergehen; doch führte er an: sich zur Bezahlung des rückständigen Schulgeldes darum nicht für verpflichtet gehalten zu haben, da sein Kind während des unterlassenen Schulbesuches krank gewesen, und er somit von der Schulgeldentrichtung befreit gewesen zu sein geglaubt. Die Kgl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte die Bestrafung des Angeklagten wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, mit 2monatl. Gefängniß und die Verurtheilung zur Kostentragung. Der Angeklagte hatte in der Person des Königl. Rechtsanwalts Aschenborn den Vertheidiger, welcher nach den Plaidoyers das niedrigste Strafmaaß in Anspruch nahm. Der Gerichtshof erkannte hierauf nach dem Antrage der Kgl. Staatsanwaltschaft.

2. Der, zu Seiffershau, Hirschberger Kreises, arbeitende Brauergesell Eduard Segerd aus Zgierz in russisch Polen ist angeklagt wegen vorsätzlich schwerer Körperverletzung. Er hat nehmlich dem Reststellen-Besitzer Menzel aus Alt-Kemnitz eine Schnittwunde zwischen Kopf und Schulter beigebracht. Auf Befragen: ob sich der Angeklagte wegen der vorsätzlich schweren Körperverletzung als „schuldig" bekenne oder nicht, erklärte sich derselbe für „nicht schuldig". Die eidliche Abhörung der Belastungszeugen entkräftete die ausweichenden Anführungen Seitens des Angeklagten; selbst der, von dem Letztern vorgeschlagene und eidlich vernommene Entlastungszeuge, mit welchem der Angeklagte von dem Kretscham zu Alt-Kemnitz — wo das Verbrechen vorgekommen — nach Seiffershau gemeinschaftlich gegangen sein wollte, erklärte; daß er ohne den Angeklagten sich von Alt-Kemnitz fortbegeben und Letzterer ihm erst auf halben Wege nach Seiffershau zu, nachgekommen, er also nicht wissen könne, was von der Zeit seines Fortgehens von Alt-Kemnitz bis zu dem Zusammentreffen mit dem Angeklagten vorgekommen sei. Für die Behauptungen des Letztern sprach nichts. Die Kgl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte die Bestrafung des Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung mit einem Jahre Festung und Verurtheilung zur Kostentragung. Auf anderweites Befragen erklärte der Angeklagte — dem wegen seiner Minorennität ein Beistand zugeordnet war — nichts als: „er wisse nicht, was er sagen solle". Der Gerichtshof erkannte wider den Angeklagten wegen vorsätzlich schwerer Körperverletzung eine 6monatliche Zuchthausstrafe und Tragung der Untersuchungskosten.

3. Der Häusler Carl Mende zu Erdmannsdorf ist angeklagt wegen Beleidigung von öffentlichen Beamten bei Ausübung ihres Dienstes, resp. Beziehung auf denselben. Es war nehmlich durch das Landrathamt wegen rückständiger Klassensteuer die Exekution wider den Angeklagten verfügt, welcher den zur Pfändung geschrittenen Exekutor und die denselben begleitenden Beamten Spitzbuben geschimpft. Auf Befragen: ob sich der Angeklagte der angeführten Beleidigung für schuldig erkläre, gab er an: in angegebener Weise sich nicht ausgedrückt, sondern nur gesagt zu haben: „es sei grade, als wenn ihm die Sachen gestohlen worden". Die Königl. Staatsanwaltschaft plaidirte und beantragte: den Angeklagten zu 8tägigem Gefängniß und in die Kostentragung zu verurtheilen; worauf, da der Angeklagte nichts weiter zu seiner Vertheidigung anzubringen hatte, sondern nur um möglich milde Bestrafung unter der Versicherung bat: sich nicht mehr so vergessen zu wollen, der Gerichtshof nach dem Antrage der Königl. Staatsanwaltschaft erkannte.

4634. **Am Jahrestage**
unserer
am 10. December 1848 verstorbenen, vielgeliebten unvergeßlichen Mutter,
der gewesenen Frau Bauergutsbesitzer

Juliane Maiwald geb. Frommelt

in Alt-Gebhardsdorf.

Eines Jahres dunkle Schwingen
Decken unsrer Mutter Grab,
Viele schwere Stunden hingen
Sich an unsern Pilgerstab.

Käme doch die Mutter wieder!
Trät' Sie doch in unsern Kreis!
Rief' Sie Segen auf uns nieder,
Stånd' uns bei ihr weiser Fleiß.

Mutter! Mutter! ach wir fühlen
Daß Du heimgegangen bist,
Daß im kalten, wie im schwülen
Wetter uns nun bange ist.

Dein Bild, Mutter! und Dein Segen,
Deine Liebe blieb zurück,
Diese geben unsern Wegen
Manche Spur vom alten Glück.

Alt-Gebhardsdorf.

Die hinterlassenen drei Kinder nebst Vater.

Todesfall-Anzeigen.

4668. Mit inniger Betrübniß zeige ich das heute früh ¼ auf 4 Uhr an Entzündungsfieber erfolgte sanfte Dahinscheiden meiner geliebten einzigen Schwester, des Fräulein Friederike Charlotte Richter, in dem Alter von 70 Jahren, allen lieben Verwandten und Freunden, mit der Bitte um stille Theilnahme, ergebenst an.

Greiffenberg, den 1. December 1849.

Verwittwete Kaufmann Siegemund,
geb. Richter.

4666. **Todes-Anzeige.**

Nahen und entfernten Verwandten, Freunden und Bekannten zeigen wir hiermit tieftrauernd an, daß unser einziger Sohn, Namens Bruno, welcher uns zu schönen Hoffnungen berechtigte, in dem Blüthenalter von 13 Jahren am 24. November d. J. nach zweitägigem schweren Krankenlager an der Bräune gestorben ist. Unverhofft traf uns dieser harte Schlag. —

Tief gebeugt stehen wir da, verlassen von unserm einzigen Kinde!

Wer jemals Elternfreuden empfunden, wen irgend ein hoffnungsvolles, freundlich gutes Kind als seinen Vater oder seine Mutter umarmt und geküßt hat; auf dessen stille, innere Theilnahme rechnen wir. — Unser Bruno war ein blühend gesunder Knabe; unsere Wünsche, unsern Willen zu erfüllen, war seine tägliche Freude. So anschmiegend, freundlich und zuvorkommend, wie er sich gegen uns betrug, so war er auch in den Beziehungen zu seinen Lehrern, Verwandten und Bekannten.

Wer ihn gekannt, wird unser Lob als ein wahres bestätigen.

Ach, Ihr Freunde alle, laßt's Euch klagen!

Unser Schmerz ist namenlos! denn unersetzlich ist unser Verlust! — Unsere Seufzer, unsre Thränen und der Liebe heißes Sehnen bringt den Bruno nicht zurück.

An seinem Sterbelager ging für uns die heiter scheinende Sonne irdischer Freuden und froher Erwartungen hinter finstern Wolken unter. —

Es war, als ob ein Schwert durch unsere Seele dränge, als wir hörten Brunos Grabgesänge und der Glocken ernste Trauerklänge.

Wir eilen zum Grabe unseres Kindes; wir richten unsere Thränenblicke nach oben und seufzen: Verklärter Geist unsers Lieblings! schwebe auf Seraphs Gefieder zu uns hernieder; im leisen Wehen trockne unsre Thränen! — Ach, Deine himmlische Verklärung strahle uns vom Sonnenthrone Trost und Wonne entgegen! — Liebende, verwandte Seelen ahnen die freundliche, selige Nähe, — die Phantasie trägt sie zusammen und kein Tod trennet die geist'ge Gemeinschaft! — Friedersdorf a. Q., den 1. Dezbr. 1849.

Der Färbermeister Heinrich Keller und Frau Emilie geb. Linke, als trauernde Eltern.

Literarisches.

4645. **Otto Hoffmann,**
Buchhandlung in Löwenberg,
Marktplatz No. 60,

empfiehlt zum bevorstehenden Weihnachtsfeste ein außerordentlich reichhaltig Lager von Kinderschriften der beliebtesten Kinderschriftsteller, ferner von neuesten Atlanten aus dem bibliographischen Institut in Hildburghausen, sowie Reisekarten von Deutschland zu den billigsten Preisen, wissenschaftliche Werke von den gefeiertsten Autoren in reichster Auswahl, von Unterhaltungsschriften in **deutscher, französischer, englischer, russischer und spanischer Sprache,** und sieht geehrten Aufträgen zu unfrankirter Post entgegen.

Eine abermalige ergebene Bitte!

4341. Wiederum nahet Weihnachten! Der göttlichen Vorsehung hat es gefallen, mir in meinem hohen Alter noch so viel geistige und körperliche Kräfte zu schenken, daß ich meinem Amte noch mit der Liebe, die mich bei der Verwaltung desselben 38 Jahre lang beseelte, vorstehen kann. Meine Pflegebefohlenen im Armenhause sind in der Zahl bis auf 80 Personen gestiegen, worunter über 30 Kinder. Diesen Allen am nahenden Feste eine Freude zu machen, dazu ist kein Fonds vorhanden, wenn nicht die milde Hand edler Wohlthäter vermittelt. Daher erlaube ich mir, mich wieder an milde Herzen zu wenden. Die Bewohner des Armenhauses haben zu mir gesprochen: „Ach! bitten Sie auch dieses Jahr für uns zu Weihnachten!" und ich, obgleich wohl wissend, daß der Ansuchen so viele auch von anderwärts ertönen und so viel zu geben ist, erfülle dennoch, vertrauend auf die Milde edler Menschen, dieses Gesuch. Die Wohlthaten, die andere Jahre gespendet wurden, waren reichlich! Mögen daher die edlen Geber auch dieses Jahr des Armenhauses liebevoll eingedenk sein und mich in den Stand setzen, den Bewohnern desselben ein freundliches Weihnachten zu bereiten. Die verehrlichen Wohlthäter wissen ja was ich bedarf und wozu die Gaben verwendet werden. Der Segen der Vorsehung wird dafür lohnen!

Hirschberg, den 7. Novbr. 1849. **Kriegel,**
Armenhaus-Administrator.

4640. Künftigen Sonntag, den 9. December, fällt der christkatholische Gottesdienst in Hirschberg aus.

4672. Ev. luth. Predigt, den 2. Advent-Sonntag in Herischdorf um 9 und 2 Uhr.

4648. Sonntag den 9 Dezember, Vorm. 10 Uhr, christkatholischer Gottesdienst zu Friedeberg a. Q. Sonntag darauf Gemeinde-Versammlung.

4643. Verein zur Beförderung der Musik.

Freitag den 7. December

2tes Abonnement-Concert

im grossen Saale des Ressourcen-Gebäudes.

Einzelne Billets, à 7½ Sgr., sind in der Expedition des Boten zu haben. Kassenpreis 10 Sgr.

Einlass 6 Anfang 7 Uhr.

Das Directorium.

Fliegel. Ungerer. Genolla. Schwantke. Tschiedel.

Um ½ 7 Uhr öffentl. Rechnungs-Legung.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4541. Freiwillige Subhastation.

Das zum Johann Karl Berger'schen Nachlasse von Görbersdorf gehörige und daselbst gelegene Bauergut Nr. 8, bestehend aus den Gutsgebäuden, aus 104 Morgen 97 []Ruthen Ackerfläche, aus 33 Morgen 169 []Ruthen Garten und Wiesen, aus 10 Morgen 145 []Ruthen Unland oder Hutung, und aus 31 Morgen Busch, gerichtlich abgeschätzt auf 4229 rtl. 10 sgr., wird den

22. December c. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Friedland den 9. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

3462. Nothwendiger Verkauf.

Das dem Pastor Hoppe gehörige, in der städtischen Feldflur zu Hirschberg gelegene Vorwerk, Hypotheken-Nr. 494, Paulinum genannt, gerichtlich auf 6454 rtl. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll

den 15. März 1850 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in gedachtem Termine zu melden.

Hirschberg den 22. August 1849.

Königliches Kreis-Gericht. I Abtheilung.

4460. Auf Antrag der Freigärtner und Handelsmann Carl August Elsner'schen Erben zu Neugebhardsdorf werden hiermit alle Diejenigen, welche zu der Elsner'schen Nachlaßmasse schulden, aufgefordert: ihre Reste binnen 4 Wochen entweder baar an hiesiges Gericht zur Asservation einzuzahlen oder doch ihre Zahlungsofferte hier anzuzeigen, widrigenfalls der Klaganstellung gewärtig zu sein.

Meffersdorf den 12. November 1849.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

4651. Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Schönau.

Die dem Gottlieb Frömberg gehörige Gärtnerstelle No 77 zu Nieder-Falkenhayn, abgeschätzt auf 450 rtlr, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

9ten März 1850, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

4652. Subhastations-Patent.

Das zu Steinseiffen, Kreis Hirschberg, sub No. 276 belegene, den Erbgärtner Exner'schen Erben gehörige, dorfgerichtlich auf 320 rtlr. abgeschätzte Ackerstück wird

den 8. März 1850, Vormittags 11 Uhr,

im Gerichts-Lokale zu Schmiedeberg, woselbst Taxe und Hypotheken-Schein einzusehen, nothwendig subhastirt werden.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Auktions-Anzeigen.

4664. Auf die in dem Boten aus dem Riesengebirge Nr. 94 für den 10. December c. und die folgenden Tage angezeigte Versteigerung

der Kaufmann Beer'schen Nachlaß-Sachen

wird hiermit nochmals aufmerksam gemacht; zugleich aber auch angezeigt, daß Montag den 10. December Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer und Blechsachen; Dienstag den 11ten Nachmittag, Pretiosen, Uhren, Gold und Silbersachen; Mittwoch den 12. Vormittag, Kleidungsstücke, Nachmittag Leinenzeug und Betten; Donnerstag den 13. Nachmittag eine eiserne Geldkasse, Gewehre, musikalische Instrumente, als: ein Violoncello mit Kasten, eine Bratsche, eine Violine, 2 Waldhörner und eine Trompete mit Kasten, circa 115 Flaschen Ungar-Wein; Freitag den 14. December c. Haus- und Wirthschaftssachen; Sonnabend den 15. Decbr. Nachmittag 124 Stück Bücher verschiedenen Inhalts; Montag den 17. Decbr. Möbles und die noch vorhandenen Sachen zur Versteigerung kommen werden.

Steckel, Auktions-Commissar.

4649. Auction zu Friedeberg a. Q.

Dienstag den 11. Dezember, Nachmittags 1 Uhr, sollen in der hiesigen Ziegelei

1., circa 11000 Dachziegeln,
2., " 600 halbe und ¾ Ziegeln,
3., " 70 Hohlziegeln (Reiter),
4., " 250 Keilziegeln,
5, ein Schuppen (mit der Bedingung des Abbruchs),

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

F. Scoda, Auctions-Commissar.

Zu verpachten.

4659. Ein Gerichtskretscham mit Schanknahrung ist zu verpachten. Näheres in der Exped. d. Boten.

4650. Herzlichen Dank

sagen wir Allen und Jedem von Nah und Fern, die in der am 11. — 12. d. M. für uns hereingebrochenen Unglücksnacht, uns so menschenfreundlich zu Hülfe eilten, eben so den Gemeinden, welche ihre Spritzen sandten, und Jedem Einzelnen, welche zur Rettung der Sachen herbeieilten. — Zugleich danken wir Allen, welche bei der Beerdigung unserer Mutter, die am 18. d. M. an den Brandwunden starb, Theil nahmen; endlich auch dem Schwager Prenzel und seiner Frau für die vielfachen Bemühungen.

Möge die Vorsehung Jeden vor ähnlichen Schlägen des Schicksals bewahren!

Scholzendorf, den 25. November 1849.

Der Gärtner Prenzel und seine drei Söhne.

Anzeigen vermischten Inhalts.

4644. **Sonntag den II. Advent**

Weihnachtsausstellung

en miniature a la Kroll.



Am Tage beliebiges Entrée für verschämte arme Bürgerfamilien in die vom Wohllöbl. Magistrat dazu erbetenen verschlossenen Büchsen.

Bei eintretender Dunkelheit Entrée $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Kinder unter 10 Jahren sind frei, wenn sie von Erwachsenen eingeführt werden.

Das Lokal ist täglich von Vormittag **10** Uhr bis Abends **9** Uhr geöffnet und geheizt.

C. G. Puder. Ring 39.

4559. Einem geehrten Publikum von

Stadt und Land

die ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts als **Buchbinder und Galanteriearbeiter** etablirt habe. Mit der Versicherung: geschenktes Vertrauen durch reelle und prompte Bedienung zu rechtfertigen, empfiehlt sich

A. Wolf. Obermarkt Nr. 199.

Goldberg den 21. November 1849.

4674. **Anerbieten.**

Zur Anfertigung oder Revision von Wirthschafts-, Vormundschafts- und andern Rechnungen aller Art, zur Hilfsleistung bei Rechnung-Abschlüssen, so wie zur Führung von Geschäfts-Correspondencen 2c., empfiehlt sich den geehrten Bewohnern Hirschbergs, den Herren Gutsbesitzern, Wirthschafts-Inspectoren und Geschäftsleuten der Umgegend mit dem Bemerken ganz ergebenst, daß jeder Auftrag prompt und sachgemäß erledigt werden wird.

Hirschberg, den 4. Dezember 1849.

H. Conrad,
vorm. Rendant und Kalkulator, Hellergasse;
beim Schlossermeister Püschel.

4670. Den geehrten Damen empfiehlt sich mit Zeichnen von geschmackvollen Buchstaben und andern Gegenständen in Wäsche zum Nachsticken

Alexander Paunasch junior,
Hirschberg, den 3. Decbr. 1849. dunkle Burggasse.

4663. **Ehrenerklärung.**

Da ich dem Gerichtsschreiber Herrn Taube wörtliche Beleidigungen zugefügt habe, so erkläre ich hiermit öffentlich den 2c. Taube für einen rechtlichen und unbescholtenen Mann.

Seidorf, am 27. Novbr. 1849. D. Neimann.

4641. **Ehrensache.**

Unterzeichneter hat vor dem hiesigen Schiedsamte die von ihm gegen den hiesigen Pachtschmied-Meister Gottwald vor etlichen Wochen unüberlegt ausgesprochenen ehrenkränkenden Beschuldigungen als völlig grundlos widerrufen, sich mit ihm geeiniget und hält derselbe den 2c. Gottwald für einen redlichen und ehrenhaften Mann.

Gaablau, den 26. November 1849.

Johann Gottfried Schreiber, Feldgärtner.

4639. Ich ersuche um gefällige Zurückgabe meiner ausgeliehenen Bücher und Musikalien.

Eduard Schwantke.

Verkaufs-Anzeigen.

4653. **Krämerei.**

Die zu Ober-Nieder-Leisersdorf unter No. 6 belegene Krämerei, welche erst neu erbaut, mit Ziegeldach versehen und auf 490 Rthlr. incl. des dazu gehörigen Obstgarten, tarirt ist, soll

den 13. Dezember, von Vormittag 10 Uhr ab,

gerichtlich zu Goldberg verkauft werden. —

In Rücksicht der vortheilhaften Lage dieses Grundstücks, wie andererseits wegen des am Garten vorbeifließenden Wassers, würde sich diese Besitzung nicht allein für Handelstreibende, sondern auch für Professionisten oder Privatpersonen eignen.

4604. Eine Stelle mit 37 Scheffel Acker und 12 Scheffel Wiese Breslauer Maaß steht aus freier Hand billig zu verkaufen. 500 Rthlr. werden als Anzahlung angenommen.

Eine dergleichen in ganz gutem Bauzustande befindliche Stelle, welche sich zu einem Spezerei-Geschäfte eignet, 12 Scheffel Breslauer Maaß ganz guten Acker enthält, steht aus freier Hand zu verkaufen. — Das Nähere hierüber ist bei dem Buchbinder Herrn Rudolph in Landeshut zu erfahren.

4658. **Brillen und Lorgnetten**

in Gold, Silber, Schildkröt, Stahl und Horn empfiehlt
Hirschberg. Lehmann.

4673. In dem Hause Nr. 16 am Markte, zweite Etage, ist ein komplettes gutes Schellengeläut für ein Pferd zu verkaufen.

4647. **Einen eleganten Schlitten**

verkauft billig E. A. Havel.

4671 ☞ Feine schwarze u. illuminirte Bilderbogen, Krippelbilder, Theater-Dekorationen nebst Coulissen, Setzstücken, Theaterfiguren, so wie fertige Kindertheater empfiehlt in großer Auswahl A. Waldow in Hirschberg.

4638. **!! Großer Ausverkauf !!**

Mein bedeutender Vorrath von Modewaaren veranlaßt mich, diejenigen früherer Saisons zu bedeutend herabgesetzten Preisen (größtentheils bis zur Hälfte des Einkaufspreises) zum Verkaufe zu stellen.
Unter anderen empfehle ich hauptsächlich: **wollene, halbwollene** und **seidene Kleider- und Mäntelstoffe,** verschiedene **Mouslin-** und **Battist-Kleider** und alle Sorten **Knüpf-** u. **Umschlagetücher;** so wie für Herren: **Hals-** u. **Taschentücher, Shawls** und **Schlipse, Westen, Buckskins** und **Schlafrockzeuge** zur geneigten Beachtung.

Julius Berger. Ecke Butterlaube.

Lager importirter Havanna-, Bremer u. Hamburger Cigarren.

Ich empfehle dieselben als gut abgelagert, und bei Abnahme von Partien zu äußerst billig gestellten Preisen.
4636. R. Cassel. Langgasse.

4637. **Boa's**

Muff's, Victoria-Kragen, Fraisen, Reisepelze, so wie alle in sein Fach einschlagende Artikel empfiehlt zu möglichst billigen Preisen
J. M. Wiener,
Kürschner und Mützenfabrikant.

4675. Ein fast neues 6½ oktaviges Flügelinstrument steht baldigst zu verkaufen im goldnen Anker zu Warmbrunn.

4661. Zwei große kupferne Kessel (zum Färben sehr brauchbar) und eine kupferne Pfanne sind zu verkaufen. Die Expedition des Boten nennt den Verkäufer.

4667. **Zum Wiederverkauf**

empfiehlt alle Arten **Canditor- u. Pfefferküchler-waaren** mit ansehnlichem **Rabatt**
F. Rüngs,
Canditor und Pfefferküchler in Greifenberg.

4587. **Empfehlung.**

Zur jetzigen Winter-Saison erlauben wir uns einem hochgeehrten Publikum zur gütigen Beachtung und Abnahme, unter der Zusicherung der solid stellenden Preise, unsre neu auf Lager habenden Herren- und Damen-Winterartikel zu empfehlen, als:
Für Damen: französische Battist- & Mousselin de laine-Rooben, abgepaßte einfarbige und carirte Lama-Mäntel, ¼ u. ⅝ Lama- u. Neapolitains- in den beliebtesten Dessins Umschlagetücher, Cachenez (Halswärmer mit Feder) in Seide u. Wolle, Frauenspenser, wollne gewirkte Kinderüberwürfe 2c.
Für Herren: Callmuck, Diffel, Huntscloth, Winter-Bouksgyngs in glatt als auch mit Bordüren, Cachenez in Cachmir und Thybet, wollne Westen, Halstücher, Schlipse, wollne Mannsjacken, Beinkleider u. a. m.
Auch erlauben wir uns auf ein neu angekommenes schönes Sortiment Galanterie-Waaren, die zu Weihnachtsgeschenken sehr gut geeignet sind, aufmerksam zu machen.
Freyburg, den 24. November 1849.
F. Keller & Herberger.

4635. Außerordentlich billiger Schnitt- und Modewaaren-Verkauf, zu herabgesetzten Preisen, weit unter dem Einkaufspreis, das Lager mit neuen Waaren ergänzt, empfiehlt
F. Hürbe in Warmbrunn,
gegenüber den Bädern, zur Stadt Rom.

4665. Eine Auswahl Winterhüte und Hauben, desgl. in Tüll und Spitzen, auch Chemisetts und Vorhemdchen empfiehlt zu den billigsten Preisen
Wittwe Leo in Greiffenberg,
auf der Kirchgasse.

4657. Unsern geehrten Kunden in Hirschberg und der Umgegend hiermit die ergebene Anzeige, daß wir Mittwoch den 12ten und Donnerstag den 13. December c. unser auf's Beste assortirtes Waaren-Lager wieder in dem bekannten Verkaufs-Lokale, im Hause des Herrn Kaufmann T. Seidel, zum Verkauf ausgestellt haben werden und bitten wir, uns durch recht zahlreichen gütigen Besuch und namhafte Einkäufe erfreuen zu wollen.
Hilbert & Andritzky in Langenbielau.

4669. Da ich schon seit 5 Jahren meine Kuh gemästet hatte und in der Umgegend von Greiffenberg, Friedeberg, Löwenberg und Lauban keiner der Herren Fleischer im Stande war, meine Kuh abzukaufen, war ich, um mich selbst zu überzeugen, genöthigt, eine Reise über Görlitz nach Böhmen mit meiner Kuh zu einem Schwarzkünstler einzuschlagen, um dort in einen Gesichts-Spiegel zu sehen, wie viel Talg in der Kuh wäre. Dieser Künstler versicherte mich, daß sogar eine vollständige Seifensiederei, wo das Talg auf 4 Jahre vollständig dabei läge, in dieser Kuh wäre. Nach diesem Ausspruche zog ich sogleich in mein Vaterland zurück, um selbe selbst zu schlachten, wo ich noch von einem Fleischer in Görlitz ein Geschenk von 6 Sgr. erhielt. Da mich aber, wegen Kränklichkeit meiner Kuh, die sie sich durch ausländisches Futter zugezogen hatte, die Noth dazu drang, in Berthelsdorf b. L. beim Fleischermeister H. Quartier zu nehmen, so ersuche ich jeden kauflustigen Fleischer und Seifensieder, sich dorthin zu begeben, und mir billigst abzukaufen.
Neu-Schweidnitz, bei Greiffenberg.
Freihäusler Feist.

4660. **Barometer**

Thermometer, Alkoholometer, Bier-, Essig-, Lauge-, Milch- und Butterwaagen empfiehlt **Lehmann** in Hirschberg.

4590. 1849er Schottische **Full-Brand-Heringe** empfing eine Sendung und offerirt in ganzen und getheilten Tonnen und Einzeln zu den billigsten Preisen
Jauer. **F. Fuhrmann.**

4654. Auf dem Dominium **Riemberg**, Goldberg-Haynauer Kreises, stehen **35 Stück Birken** zum Verkauf, die sich zur Stellmacher- so wie zu Tischlerarbeit eignen.

4560. **Vermiethungs-Anzeige.**

Zu Harpersdorf, bei Goldberg, nächst der evangelischen Kirche, in sub No. 1 steht ein Verkaufsladen mit Bäckereigelage und Wohnung, bestehend aus dem ganzen untern Stock, leer, und kann nach Belieben pränumerando bezogen werden. Auch in Betreff der Lage zu jedem andern Geschäft passend. Näheres daselbst eine Treppe hoch.

Personen finden Unterkommen.

4642. In Cunzendorf unter dem Walde, Kreis Löwenberg, ist der Posten eines Hülfslehrers für zwei auswärtige Nebenschulen vacant, und kann sofort angetreten werden. Darauf reflektirende Schulamts-Candidaten werden aufgefordert, sich **baldigst** bei dem Unterzeichneten zu melden.
Cunzendorf u. W., den 29. November 1849.
Schüler, Pastor.

Gefunden.

4655. Eine metallne Glocke von einem Schellengeläute ist auf dem Wege durch Röversdorf nach Neukirch gefunden worden und kann in Schönau Nr. 36 wieder in Empfang genommen werden.

4676. Den 29. November hat sich eine schwarz und braun gefleckte hochläufige **Hündin** zu mir gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung entstandener Kosten zurück erhalten beim
Mühlhelfer **Richter** in Straupitz bei Hirschberg.

Geld-Verkehr.

4656. **1600 Thaler**
werden zur ersten Hypothek auf eine **Mühle**, welche mit 4000 Rthlr. gekauft worden ist, **gesucht**. Das Nähere erfährt man in der Buchdruckerei von K. E. Opitz in Jauer.

Einladungen.

4646. **Gasthof-Empfehlung!**

Da ich den Gasthof zu den „**Drei Kronen**“ hiesigen Ortes käuflich übernommen habe, fühle ich mich veranlaßt, einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mein ergebenes Kompliment mit beigefügter Bitte zu machen: mir Ihr freundliches Wohlwollen durch recht often und zahlreichen Besuch zu erkennen zu geben; wogegen ich mich angelegentlichst verpflichte, stets mit freundlichem Gruß, warmen und kalten Speisen und diversen Getränken, mich meinen werthen Gästen zu empfehlen.
Schmiedeberg, den 1. Decbr. 1849. **Grebel.**

4662. Unterzeichneter beehrt sich einem verehrten Publikum Laubans und der Umgegend ergebenst anzuzeigen, daß, so lange Schlittenbahn ist, die oberen Räumlichkeiten, Saal und Nebenstuben, des hiesigen Schützenhauses jeden Sonntag, Dienstag und Freitag geheizt sind, für gute Speisen und Getränke wird bestens gesorgt sein.
Um recht zahlreichen Besuch bittet ergebenst
Baumert, Schützenhauspächter in Lauban.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 1. December 1849.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	142 5/6
Hamburg in Banco, à vista	151	—
dito dito 2 Mon.	—	149 5/6
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	6. 25 5/12
Wien - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - - à vista	100 1/6	—
dito - - - - - - - - - - 2 Mon.	—	99 1/4
Geld-Course.		
Holland. Rand-Ducaten - -	- -	95 1/2
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	95 1/2
Friedrichsd'or - - - - - - -	113 1/2	—
Louisd'or - - - - - - - - - - -	112 5/12	—
Polnisch Courant - - - - - -	96 1/2	—
WienerBanco-Notenà150Fl.	93 1/3	—
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., 3 1/2 p. C.	89 1/3	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	102	—
Gr.Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C	—	99 3/4
dito dito dito 3 1/2 p. C.	—	91 1/6
Schles.Pf.v.1000Rtl. 3 1/2 p. C.	—	94 11/12
dito dt. 500 - 3 1/2 p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	—	99 1/2
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - 3 1/2 p. C.	—	92 3/4
Disconto - - - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course Breslau, 1. December 1849.

Oberschl. Lit. A. - - - - - - -	109 1/3 G.	Ostrhein Zus.-Sch. - - - - -	95 G.
„ „ B. - - - - - - - -	106 1/2 G.	Niederschl. Märk. Zus.-Sch.	84 1/2 Br.
„ „ Priorit. - - - - - - -	—	Sachs.-Schles. Zus.-Sch. - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	79 1/2 G.	Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	72 1/2 Br.
„ „ Priorit.	92 1/2 G.	Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	51 1/2 Br.

Getreide-Markt-Preise.

Jauer, den 1. Dezember 1849.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	1	27	—	1	18	—	—	27	—	—	23	—	—	16	—
Mittler	1	25	—	1	16	—	—	25	—	—	21	—	—	15	—
Niedriger	1	23	—	1	14	—	—	23	—	—	19	—	—	14	—

Schönau, den 28. November 1849.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	1	26	—	1	18	—	—	27	—	—	22	—	—	15	6
Mittler	1	25	—	1	17	—	—	26	—	—	21	—	—	15	—
Niedriger	1	24	—	1	15	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—

Erbsen: Höchst. 27 sgr. 6 pf.
Butter, das Pfund: 4 sgr. 6 pf. — 4 sgr. 3 pf. — 4 sgr.

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.